

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 5. November 2024

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2024-171
6.0	Raumordnung	
6.0.3	Kantonale Planung	
	Kanton Zürich Baudirektion - Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz - Anhörung Windenergie - Stellungnahme	

Ausgangslage

Die Baudirektion Kanton Zürich hat der Gemeinde Rüti durch Regierungsrat Martin Neukom mit Schreiben vom 1. Juli 2024 die Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz des kantonalen Richtplans; Anhörung und öffentliche Auflage sowie Vernehmlassung vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024, zur Stellungnahme zugestellt.

Diese Stellungnahme ist in Absprache mit dem Ressort Umwelt erarbeitet worden.

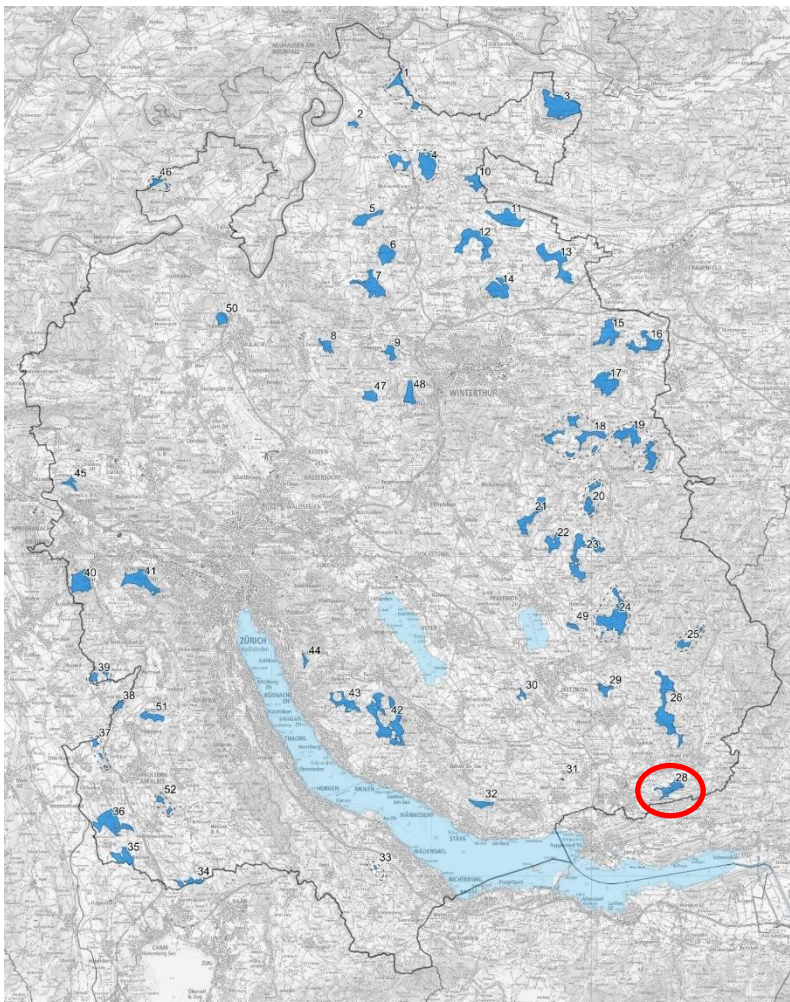
Teilrevision Kantonaler Richtplan, Bereich Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz soll die einheimische, erneuerbare Stromproduktion ausgebaut werden. Die Energiestrategie des Kantons Zürich sieht darum eine stärkere Nutzung der heimischen, erneuerbaren Energien vor – unter anderem der Windenergie. Windenergie ist einheimisch, klimaneutral und unbegrenzt verfügbar.

Zunächst schafft der Kanton Zürich nun die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie: den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan. Mit der Annahme der nationalen Energiestrategie 2050 hat das Stimmvolk 2017 allen Kantonen den Auftrag dazu erteilt. In einem ersten Schritt hat die Baudirektion 46 Gebiete eruiert, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen (die sogenannten Potenzialgebiete). Im Austausch mit den Gemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden, der Energiebranche und dem Bund hat sie deren Eignung überprüft. Dabei kamen auch sechs weitere, möglicherweise geeignete, Gebiete hinzu. Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte dieser insgesamt 52 Potenzialgebiete nun gegeneinander abgewogen. 20 davon beurteilt er als sehr geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete, werden als sogenannte Zwischenergebnisse eingetragen. In diesen Gebieten sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt.

Die Richtplanänderung sieht gesamthaft den Eintrag von 35 Potentialgebieten für Windkraftanlagen im Kanton Zürich vor, die Platz für rund 115 Windkraftanlagen in unterschiedlichen Grössen bieten sollen. Das Total der Energiemenge aller Anlagen wird auf rund 907 GWh pro Jahr beziffert, was rund 10 % der totalen Menge an elektrischer Energie entspräche, die derzeit pro Jahr im Kanton Zürich verbraucht wird.

Nur in rechtskräftig im Richtplan eingetragenen Eignungsgebieten können dereinst Windenergieanlagen entstehen. Entsprechende Projekte müssen ein Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. In Übereinstimmung mit den Bestrebungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen schlägt der Regierungsrat vor, das Bewilligungsverfahren für grosse Windenergieanlagen zu beschleunigen. Es soll ein kantonales Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen, wie heute schon für Hochwasserschutzprojekte und Kantonsstrassen. Grosse Windenergieanlagen sind ebenso wie diese von gesamtkantonalem Interesse.

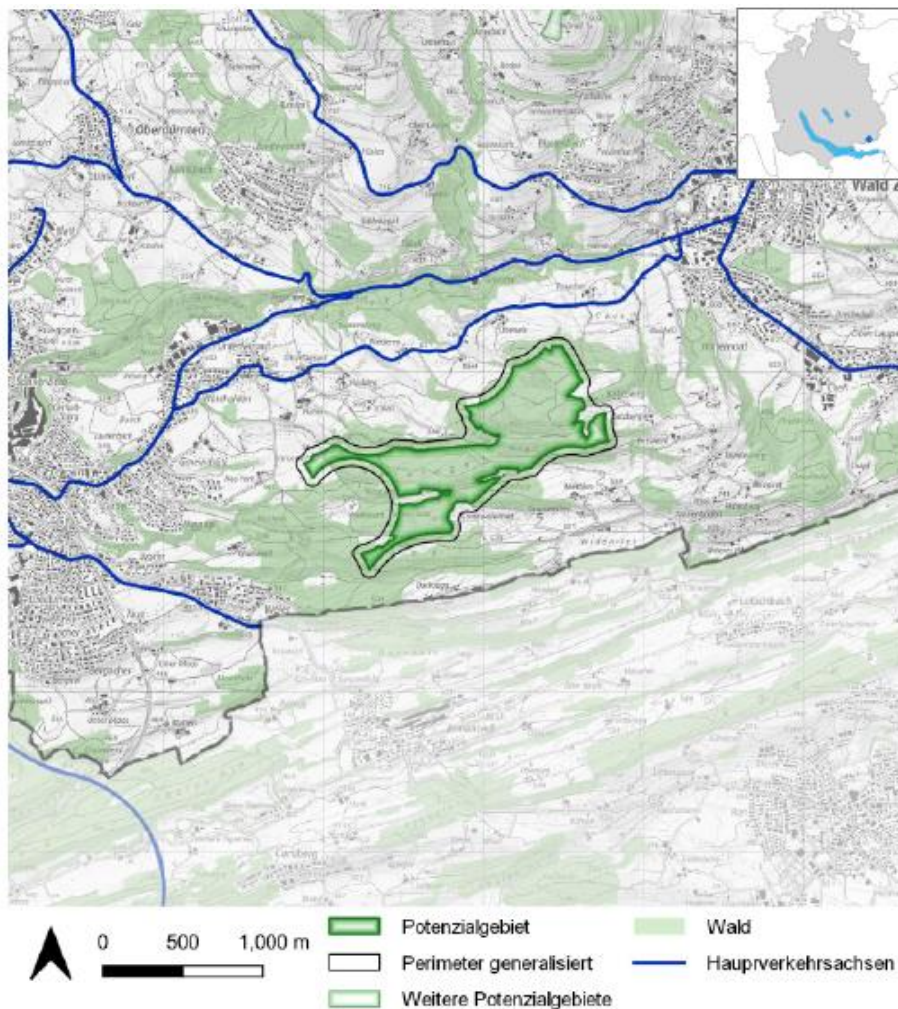


Übersicht über die Potenzialgebiete

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage der aktuellen Vorlage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage bis 31. Oktober 2024 äussern können (RRB Nr. 649/2024).

Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg» in Rüti

Der Standort Batzberg grenzt fast an den Kanton St. Gallen (ca. 200 m bis zur Grenze) und liegt ca. 5 km von Rapperswil-Jona entfernt. Das Gebiet befindet sich hauptsächlich in der Gemeinde Rüti und zu einem deutlich kleineren Teil in der Gemeinde Wald. Das Gebiet umfasst weite Teile des Batzberges, westlich von seiner höchsten Erhebung (779 m ü. M.). Das leicht hügelige Gebiet ist durch mehrere Bäche strukturiert. Zudem sind, mit Ausnahme des Osthangs, die Hänge des Batzbergs steil. Der Bereich südlich des Batzbergs ist deutlich weniger steil, jedoch ca. 150 Höhenmeter tiefer gelegen. Die Geländetopografie ist mit den flachen Plateaus zwischen den Tälern dennoch als einfach einzustufen.



Potenzialgebiet Nr. 28 «Batzberg»

Für das Gebiet in Rüti sind folgende Energieertragsabschätzungen ausgewiesen:

Parameter	Wert
Spezifischer Ertrag	425 kWh/m ²
Anzahl Anlagen	3
Geländekomplexität	Einfach
Anlagen-Typ für Berechnung	Gross (220 m Gesamthöhe)
Jährlicher Gesamtenergieertrag	26 GWh *
Nationales Interesse erreicht	Ja

*(typischer Haushalt-Stromverbrauch 3'000 kWh, Faktenblatt August 2021, Energie Schweiz, Ittigen), mit 26 GWh können also rund 8'600 MFH-Wohnungen mit vier Personen gedeckt werden oder was rund 40 % des aktuellen Energiebedarfs von Rüti entspricht.)

Stellungnahme des Gemeinderates

In Würdigung der vorliegenden Fragestellung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans, Sachbereich Energie und der damit verbundenen Änderung des Energiegesetzes, spricht sich der Gemeinderat für die Beibehaltung des Windpotenzialgebiets Batzberg aus, mit folgenden flankierenden Forderungen, um den negativen Auswirkungen auf das Ökosystem Batzberg entgegenzuwirken:

Flankierende Massnahmen:

- Die kantonalen und kommunalen Schutzobjekte, die an das Eignungsgebiet grenzen, sind durch angemessene Störungspuffer vor den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen zu schützen.
- Einige Gebiete, wie zum Beispiel das Gebiet Grossweiher mit dem Flachmoor von nationaler Bedeutung, sollten vom Windparkperimeters ausgeschlossen werden, bzw. es sollte sichergestellt werden, dass diese nicht negativ beeinträchtigt werden.
- Bei der Standortwahl und dem Bau der Windkraftanlagen, sowie der allfälligen Erweiterung der Infrastruktur (z.B. Zufahrten) und Waldrodungen sind die kantonalen und kommunalen Schutzgebiete zu schonen und die Vernetzung dieser Gebiete muss weiterhin gewährleistet sein.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Der grüne Lebensraum in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes bieten einen grossen Erholungswert und eine hohe Lebensqualität und bleibt damit eine Stärke» und «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz soll die einheimische, erneuerbare Stromproduktion ausgebaut werden. Die Energiestrategie des Kantons Zürich sieht darum eine stärkere Nutzung der heimischen, erneuerbaren Energien vor – unter anderem der Windenergie. Windenergie ist einheimisch, klimaneutral und unbegrenzt verfügbar.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und mittels Medienmitteilung zu kommunizieren.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat unübertragbar verantwortlich für die politische Planung, Führung und Aufsicht. Gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 GO ist der Gemeinderat für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten zuständig, sofern nicht eine andere Behörde, die Gemeindeversammlung oder die Urne dafür zuständig ist. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes ist ein politisches Thema, weshalb der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Beschluss

1. Die vorliegende Änderung des Kantonalen Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz - Anhörung Windenergie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagenen flankierenden Forderungen gemäss Erwägungen sollen in der weiteren Bearbeitung des kantonalen Richtplans mitberücksichtigt werden.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Umwelt
 - Ressortvorsteher Bau
 - Natur- und Umweltkommission
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Kanton Zürich Baudirektion, Michael Landolt, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, michael.landolt@bd.zh.ch
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Kanton Zürich Baudirektion - Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz - Anhörung Windenergie - Stellungnahme»
 - Archiv

Versand: 12. November 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber